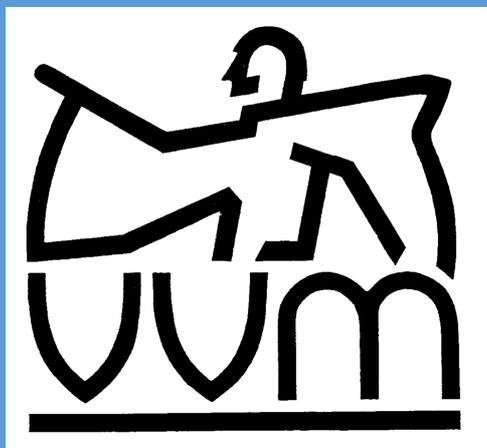


Verschönerungs - Verein Münchenstein

STATUTEN 2016

ROLLI HANS-ULRICH



VVM

1. Name, Rechtsform, Sitz

Der „Verschönerungs-Verein Münchenstein“ (nachstehend VVM genannt) ist ein privatrechtlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der VVM ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral.

Der Sitz des VVM befindet sich in der Gemeinde Münchenstein.

2. Zweck des Verschönerungs-Vereins Münchenstein

Zweck des VVM ist die Verschönerung des Ortsbildes der Gemeinde Münchenstein. Zur Erreichung dieses Zwecks verfolgt der VVM folgende Ziele:

- 2.1 Wir unterstützen die Neuerstellung und die Weiterentwicklung von materiellen Kulturobjekten.
- 2.2 Wir fördern die Pflege und die Weiterentwicklung von Kulturveranstaltungen.
- 2.3 Wir unterstützen die Themen zu Natur und Umweltschutz.
- 2.4 Wir fördern den Blumen-, Strauch-, oder Baumschmuck.
- 2.5 Wir greifen regelmässig die neusten Hinweise auf (Erlebnis- und) Sehenswertes in der Gemeinde und in deren Umgebung auf.
- 2.6 Wir fördern die Pflege des Brauchtums.
- 2.7 In Zusammenarbeit mit dem Werkhof fördern wir die Bänkli als Ruheplätze in der Gemeinde.
- 2.8 Um die Ziele zu erreichen arbeiten wir mit den Behörden, Vereinen, zielverwandten Organisationen, Gesellschaften und mit Privatpersonen zusammen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der VVM kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Mitglieder auf Zeit
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
 - Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit
- 3.2 Aktivmitglieder sind Privatpersonen, Vereine, Firmen und Behörden, die durch ihre Beitragszahlung die obigen Ziele unterstützen und an den jeweiligen Anlässen des Jahresprogramms teilnehmen. Der jährliche Beitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 3.3 Mitgliedschaft auf Zeit sind Privatpersonen, Vereine, Firmen und Behörden, die mit ihrer Beitragszahlung auf festgelegte Zeit, die obigen Ziele unterstützen und an den jeweiligen Anlässen des Jahresprogramms teilnehmen. Der Beitragshöhe und die Zeitdauer wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

- 3.4 Gönner sind Privatpersonen, Vereine, Firmen und Behörden, die durch ihre einmalige Beitragszahlung die obigen Ziele unterstützen ohne an den jeweiligen Anlässen des Jahresprogramms teilnehmen. Die Beitragshöhe ist frei. Die Generalversammlung kann eine Mindesthöhe bestimmen.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verschönerungs-Verein besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- 3.6 Eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit wird vereinbart mit zielverwandten Organisationen, um eine gegenseitige Unterstützung der Ziele zu garantieren, ohne dass gegenseitig ein Mitgliederbeitrag erhoben wird.
- 3.7 Der Austritt aus dem VVM erfolgt schriftlich an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Mitglieder welche trotz mehrmaliger Erinnerung ihren Verpflichtungen oder den Zielen des VVM nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Generalversammlung zu treffen ist.

4. Finanzen, Haftung

- 4.1 Der VVM finanziert sich durch folgend Einnahmen:
- a. durch jährliche Beiträge der Mitglieder
 - b. durch Beiträge von Gemeinde, Vereinen, Firmen und Gesellschaften
 - c. durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate
 - d. durch Sponsorengelder
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des VVM haftet nur das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

- 5.1 Die Organe des VVM sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VVM.
Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes oder auf das Begehren von mindestens 40 Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung hat in beiden Fällen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Mitglieder auf Zeit und Ehrenmitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- d. Festsetzung des minimalen Jahresbeitrags. (siehe Mitgliedschaft).
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.
- g. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor aus den VVM- Mitgliedern.
- h. Besprechung des Jahresprogramms.
- i. Die Mitglieder können bis spätestens Ende Februar beim Präsidenten/der Präsidentin Anträge einreichen. Diese sind kurz zu begründen.
- j. Änderung der Statuten.
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l. Auf Antrag des Vorstandes über den Erlass des Mitgliederbeitrages in begründeten Fällen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und 6 bis 10 Mitgliedern zusammen. Er kann aber jederzeit durch den Beschluss der Generalversammlung erweitert oder reduziert werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber (inkl. Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin).

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Der Präsidenten/die Präsidentin kann Geschäfte im Sinne eines Ressortleiters / Ressortleiterin an Vorstandmitglieder delegieren.

- 7.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin in Verbindung mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin.
- 7.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen; dieser erledigt alle Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und überwacht die richtige Ausführung der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- 7.4 Die Einberufung des Vorstandes geschieht jeweils durch den Präsidenten/die Präsidentin, eventuell durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 7.5.1 Ordentliche Geschäfte des Vorstandes sind:
- a. Vorberatung des Arbeitsprogrammes und aller von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
 - b. Aufstellung des Budgets
 - c. Ausfertigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Unterhalt der Bänke, Wegweiser, Blumenschmuck etc. organisieren.
 - e. Der Unterhalt, Betrieb und die Betreuung des Münchensteiner Kinderbuchwegs.
 - f. Verfügung über die Finanzen im Rahmen des Jahresprogrammes. und der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - g. Einsetzen von Kommissionen nach Bedarf. Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit.
 - h. Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.6 Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Spesen für Spezialaufgaben.
- 7.7 Die Amtszeit für die beiden Revisoren beträgt zwei Jahre, für das Ersatzmitglied ein Jahr. Das amtsälteste Revisoren Mitglied scheidet automatisch per Datum der GV aus, das Ersatzmitglied rückt nach.
Sie prüfen die jährliche Rechnung und den Finanzhaushalt des VVM.
Sie erstatten der GV Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

8. Auflösung des VVM

- 8.1 Die Auflösung des VVM kann nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution übergeben.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 07. Februar 2007. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2016 in Münchenstein genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Münchenstein, den 21. März 2016.

Im Namen des Verschönerungsvereins-Verein

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Kassier:

Hans Ulrich Rolli

Hans Kunz